



GEMEINDE HOLTSEE

**AMT HÜTTENER BERGE
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**

BEGRÜNDUNG ZUR 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HOLTSEE

für das Gebiet „Hohenlieth nordöstlich vom Ortskern Holtsee, nördlich der Straße Hohenlieth-Aurögen und nordwestlich der Privatstraße Hohenlieth Hof“

VERFAHRENSSTAND

- I. Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- II. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- III. Satzungsbeschluss

Gemeinde Holtsee, den 25.03.2023

Auftraggeber



Gemeinde Holtsee -Der Bürgermeister-

Vertreten durch

Amt Hüttener Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

Auftragnehmer



IPP Ingenieurgesellschaft Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198
24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0

Fax: 0431 / 64959 - 59

E-Mail: info@ipp-gruppe.de

www.ipp-gruppe.de

Bearbeitung:

M.Sc. Kristin Groth

Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung.....	5
2. Planungsgrundlagen	5
2.1. Rechtsgrundlagen	5
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	6
3. Plangebiet.....	11
3.1. Räumliche Lage	11
3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation	12
3.3. Alternativenprüfung	13
3.4. Art der baulichen Nutzung	14
3.5. Verkehrserschließung	14
3.6. Grünordnung	14
3.7. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich	14
4. Technische Infrastruktur	15
4.1. Versorgung	15
4.2. Entsorgung	15
5. Auswirkungen der Planung.....	16
5.1. Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung	16
5.2. Archäologische Kulturdenkmale	16
5.3. Bodenschutz	17
5.4. Störfallbetriebe.....	17
6. Kosten	18
7. Flächenzusammenstellung	18
8. Umweltbericht	18
9. Anhang.....	19
9.1. Rechtsgrundlagen	19
9.2. Quellenverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug LEP, Hauptkarte.....	6
Abbildung 2: Auszug RP III, Hauptkarte.....	7
Abbildung 3: Auszug LRP II, Hauptkarte 2.....	8
Abbildung 4: Auszug Landschaftsrahmenplan der Gemeinde Holtsee.....	9
Abbildung 5: Auszug FNP Gemeinde Holtsee (1986)	9
Abbildung 6: Auszug 6. Änd. FNP Gemeinde Holtsee.....	9
Abbildung 7: Auszug B-Plan 9 Gemeinde Holtsee.....	10
Abbildung 8: Lage des Plangebiets (Quelle: OSM).....	11
Abbildung 9: Geltungsbereich 15. Änderung FNP der Gemeinde Holtsee	12
Abbildung 10: Auszug aus dem Archäologie-Atlas SH	16

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Die Gemeinde Holtsee liegt im Städtedreieck Rendsburg-Eckernförde-Kiel im ländlichen Raum. Die Gemeinde zeigt mit dem regionalen und überregionalen Gewerbe und einer guten sozialen Infrastruktur eine positive Entwicklung.

Dieser positive Trend spiegelt sich auch in der wirtschaftlichen Entwicklung der Norddeutschen Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG wider. Planungsanlass ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Standorts der Norddeutschen Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG und Rechtssicherheit für den Betrieb zu schaffen. Ziel ist das Betriebsgelände zusammenhängend und verbindlich zu planen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung garantieren zu können.

Die NPZ KG ist ein mittelständischen Familienunternehmen und seit 1952/1953 in Hohenlieth bei Holtsee angesiedelt. Dort wurde mit der systematischen Züchtung von Saatgut (Winterraps, Gräser, Rüpsen, etc.) nach der Vertreibung vom elterlichen Hof in Malchow auf Poel durch Herrn Hans-Georg Lembke fortgesetzt. Aufgrund der sich dann einstellenden Züchtungserfolge konnte der Betrieb immer weiter ausgebaut und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen erworben werden. Die NPZ KG hat an ihrem Standort in Hohenlieth etwa 160 Mitarbeiter*Innen, die meisten davon wohnen mit Ihren Familien im Umkreis von ca. 20 Kilometern vom Betriebsgelände entfernt. Um diese Arbeitsplätze auch zukünftig zu sichern, wurden im Laufe der letzten Jahre viele Investitionen in Forschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden, aber auch in die Saatgutaufbereitung getätigt. Weitere Investitionen in die Infrastruktur werden auch in Zukunft nötig sein, um die Arbeitsprozesse zu optimieren und anwenderfreundlicher zu gestalten. Da das bestehende Planungsrecht des B-Plan Nr. 9 Gemeinde Holtsee ausgeschöpft ist, bedarf es nun nach einem neuen Abschnitt, der eine Perspektive für die Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Betriebes aufweist.

Die Gemeindevertretung hat daher in ihrer Sitzung am 05.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 beschlossen.

Da sich die Planung nicht vollständig aus den Darstellungen des aktuell gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee entwickeln lässt, findet die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren statt.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holtsee wird geändert auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6, der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammenfassend dargelegt, der einen gesonderten Bestandteil dieser Begründung darstellt.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 25.11.2021 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan (RP) für den Planungsraum III (Fortschreibung 2001) und dem Landesrahmenplan für den Planungsraum II (Neuaufstellung Januar 2020).

Landesentwicklungsplan



Abbildung 1: Auszug LEP, Hauptkarte

Die Gemeinde Holtsee wird im Landesentwicklungsplan als ländlicher Raum dargestellt. Ländliche Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume sollen ebenfalls nachhaltig gesichert werden [LEP 2021, Kap. 2.3].

Die Handlungsstrategien sollen den Strukturwandel gestalten, die Digitalisierung unterstützen und helfen, die Folgen des demografischen Wandels zu bewältigen, die Daseinsvorsorge langfristig zu sichern, zur Sicherstellung der Energieversorgung beitragen, Arbeitsplätze und Erwerbsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen und junge Menschen, zu schaffen, die Wohnqualität und das Wohnumfeld zu sichern und junge Familien an die ländlichen Räume zu binden [LEP 2021, Kap. 2.3].

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Hüttener Berge, einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung umfassen Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen [LEP 2021, Kap. 4.7.2].

Regionalplan

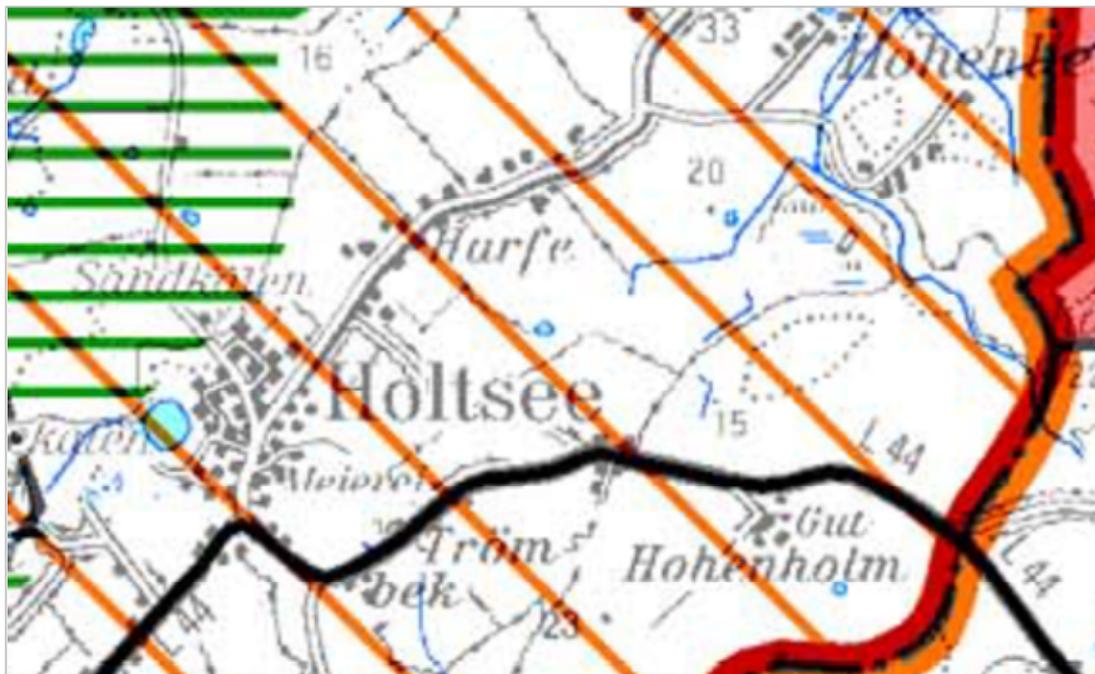


Abbildung 2: Auszug RP III, Hauptkarte

Der Regionalplan für den Planungsraum III bekräftigt die Aussagen des Landesentwicklungsplanes. Die Gemeinde Holtsee liegt im ländlichen Raum. Aufgrund ihrer räumlichen Lage und verkehrlichen Anbindung, ihrer naturräumlichen Ausstattung und ihrer Wirtschaftsstruktur verfügen die ländlichen Räume im Planungsraum über regional unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinde Holtsee liegt im ländlichen Raum, in welchem vorhandenen spezifischen Potenziale, wie Maßnahmen der integrierten Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung, mobilisiert und weiterentwickelt werden sollen [RP 2001, Kap. 4.3].

Zudem liegt die Gemeinde Holtsee in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft als Freizeit- und Erholungsgebiete sowie für den Tourismus eignen [RP 2001, Kap. 5.6]. In

diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Tourismus- und Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben [RP 2001, Kap. 5.6].

Landschaftsrahmenplan

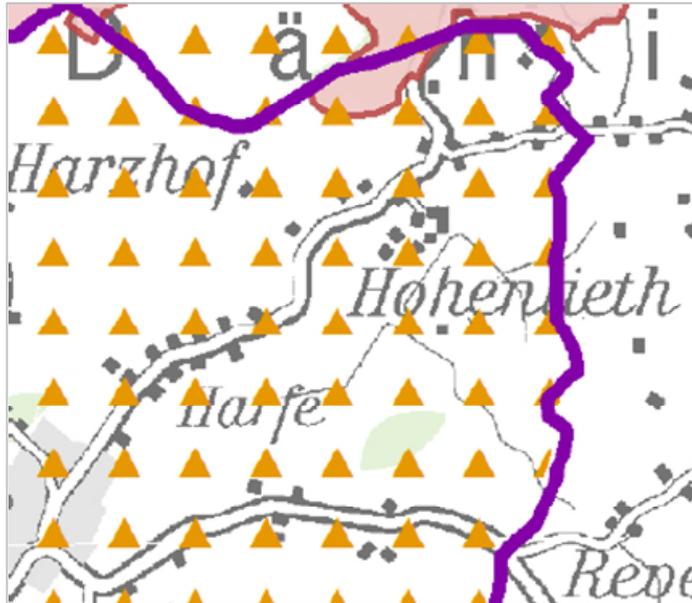


Abbildung 3: Auszug LRP II, Hauptkarte 2

Die Gemeinde Holtsee liegt im Planungsraum II des Landschaftsrahmenplans (LRP). Dieser Plan gliedert sich in drei Hauptkarten. Für den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Holtsee können der Karte zwei relevante Darstellungen entnommen werden.

Gemäß den Darstellungen der Karte zwei des Landschaftsrahmenplans befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und in dem Naturpark Hüttener Berge. Erholungsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und ihrer Zugänglichkeit für landschaftsgebundene Erholung. Der LRP verweist jedoch darauf, dass auch innerhalb der großräumigen Bereiche Teilegebiete aufgrund ihrer Naturausstattung und Nutzbarkeit für Zwecke der Erholung weniger geeignet sein können [LRP 2020, Kap. 4.1.6].

Der Naturpark (§ 27 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG) ist aufgrund seiner landschaftlichen Voraussetzungen von besonderer Bedeutung für die Erholung [LRP 2020, Kap. 2.1.7].

2.2.2. Landschaftsplan

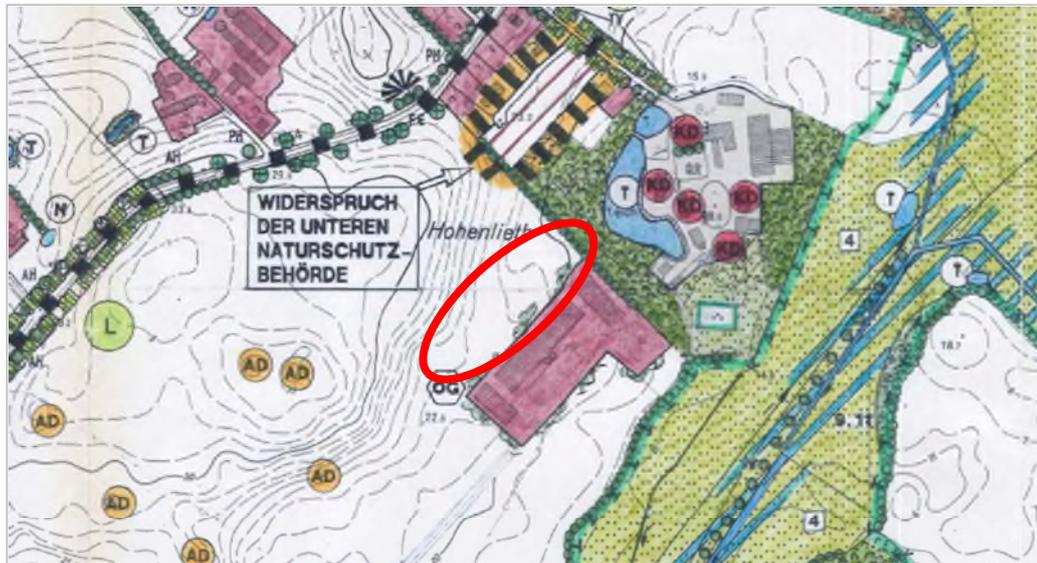


Abbildung 4: Auszug Landschaftsrahmenplan der Gemeinde Holtsee

Der für das Gemeindegebiet Holtsee geltende Landschaftsplan kennzeichnet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Acker/Grünland/Landwirtschaftliche Sonderkulturen mit dem Vorschlag zur Ortsrandeingrünung.

2.2.3. Flächennutzungsplan



Abbildung 5: Auszug FNP Gemeinde Holtsee (1986)



Abbildung 6: Auszug 6. Änd. FNP Gemeinde Holtsee

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holtsee stammt aus dem Jahr 1986. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 15 als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher lassen sich die Ziele und Zwecke dieser Planung nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee wird die bisher im Geltungsbereich dargestellte Fläche für die Landwirtschaft zukünftig als sonstiges Sondergebiet "Pflanzenzucht" dargestellt.

Der östlich an das Plangebiet angrenzende Bereich ist bereits in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes als sonstiges Sondergebiet "Pflanzenzucht" definiert. Diese Entwicklung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 bereits realisiert und wird mit dem B-Plan Nr. 15 fortgeführt.

2.2.4. Angrenzende Bebauungspläne

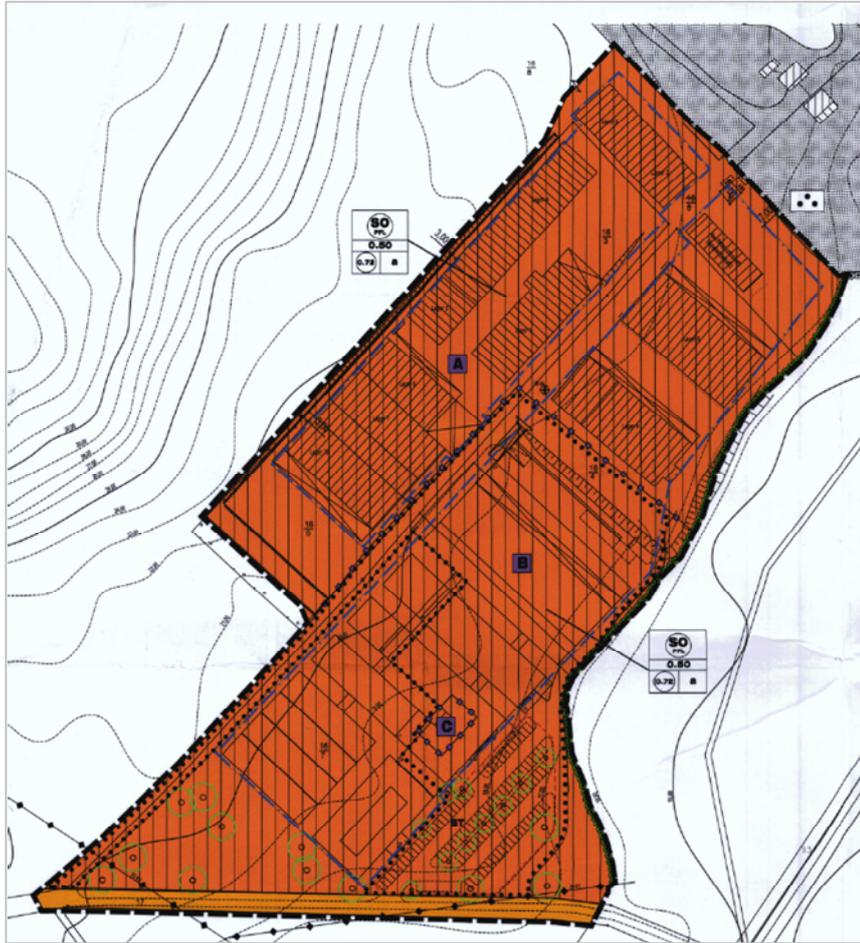


Abbildung 7: Auszug B-Plan 9 Gemeinde Holtsee

Unmittelbar östlich angrenzend liegt der Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Holtsee, der im Jahr 2009 als Satzung beschlossen wurde, um der Nachfrage zur Erweiterung des Pflanzenzuchtbetriebes nachzukommen. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6,4 ha.

3. PLANGEBIET

3.1. Räumliche Lage

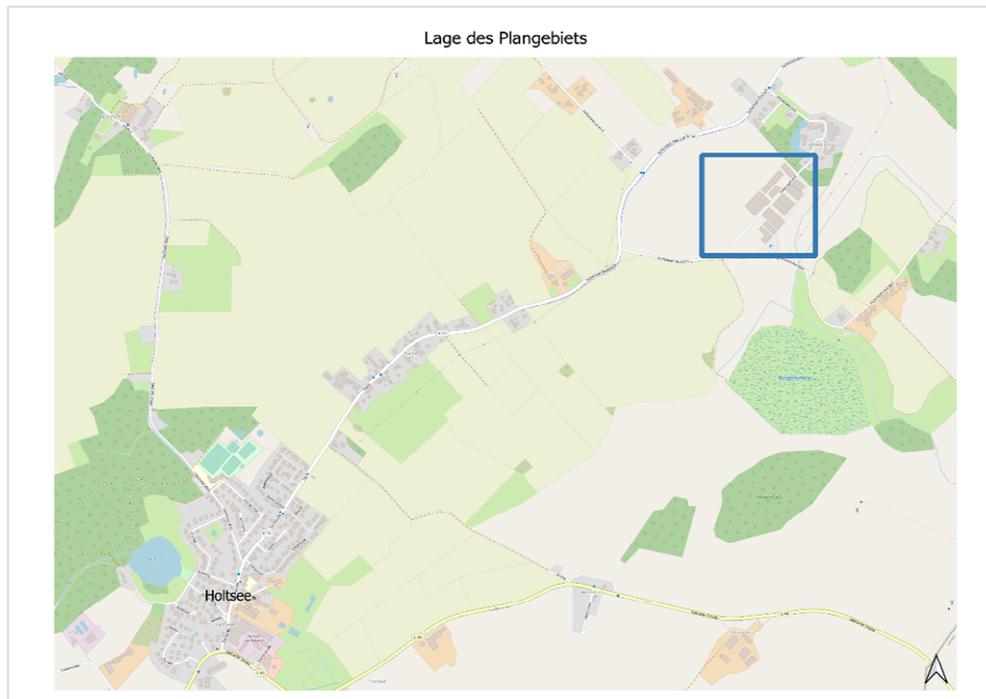


Abbildung 8: Lage des Plangebiets (Quelle: OSM)

Die Gemeinde Holtsee liegt im Städtedreieck Kiel-Eckernförde-Rendsburg. Sie liegt etwa 6 km südlich von Eckernförde, 18 km nordöstlich von Rendsburg und 24 km nordwestlich von der Landeshauptstadt Kiel entfernt. Holtsee liegt zwischen den Bundesstraßen 76 und 203. An die B 76, welche als Achse zwischen Kiel und Eckernförde fungiert, ist Holtsee über Gettorf angebunden. Die B 203 ist über Groß Wittensee zu erreichen und bildet die Verbindungsachse zwischen Rendsburg und Eckernförde.

Das Plangebiet liegt ca. 2,5 km nordöstlich von Holtsee und grenzt nördlich an die Straße Hohenlieth-Aurögen sowie nordwestlich an die Privatstraße Hohenlieth Hof.

3.2. Geltungsbereich und Bestandssituation

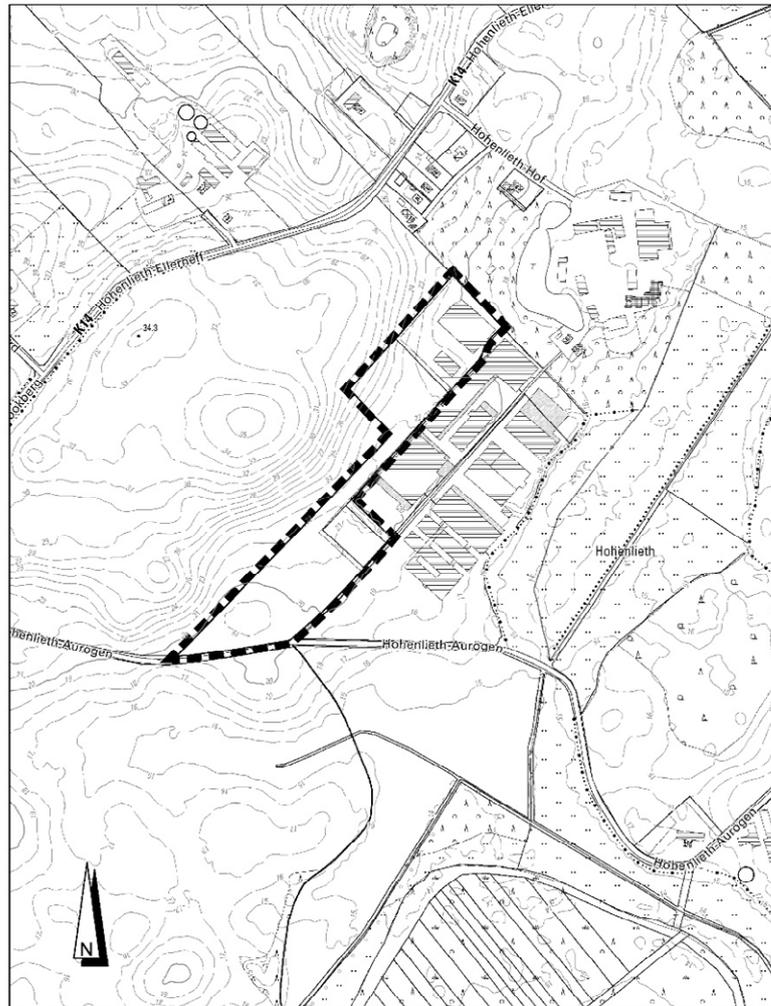


Abbildung 9: Geltungsbereich 15. Änderung FNP der Gemeinde Holtsee

Das bis jetzt landwirtschaftlich genutzte Gebiet liegt in der Gemeinde Holtsee und ist über die Privatstraße Hohenlieth Hof zugänglich. Es grenzt im Nordosten an das Gut Hohenlieth, östlich an die Privatstraße Hohenlieth Hof und den B-Plan Nr. 9 (SO Pflanzenzucht), südlich an die Straße Hohenlieth-Aurögen und westlich des Geltungsbereiches schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gebiet umfasst zu einem großen Teil landwirtschaftliche Fläche, genutzt als Ackerfläche, sowie bereits bestehende Betriebshallen im Norden, für welche eine Baugenehmigung vorliegt. Weiter liegt das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet.

Das Plangebiet wird in der Flur 5, Gemarkung Hohenlieth begrenzt durch:

- das Gut Hohenlieth (Flurstück Nr. 6) im Norden;
- Angrenzendes sonstiges Sondergebiet "Pflanzenzucht" (Flurstücke Nr. 16/10, 16/3 und 16/7) im Osten;
- die Hohenlieth-Aurögen (Flurstücke Nr. 17) im Süden;
- angrenzende landwirtschaftliche Fläche (Flurstück Nr. 23) im Westen.

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst in etwa eine Fläche von ca. 3,8 ha und beinhaltet folgende Flurstücke teilweise: 16/6, 17 und 23 sowie die Flurstücke 16/9 und 22 vollständig, Flur 5, Gemarkung Hohenlieth.

3.3. Alternativenprüfung

Die Wahl des Standortes und des Flächenumfangs für ein Bauvorhaben ist von entscheidender Bedeutung, da nicht nur die aktuellen Bedürfnisse des Unternehmens berücksichtigt werden müssen, sondern auch langfristige Entwicklungen und potenzielle Erweiterungen in Betracht gezogen werden sollten.

Kurzfristig ist die Überdachung der bestehenden Containertrocknung geplant, um die Container mit Saatgut vor Regen zu schützen und die Arbeitsabläufe zu vereinfachen. Dies wird nicht nur die Qualität des Saatguts sichern, sondern auch die Effektivität und Effizienz der Prozesse steigern. Die Standortwahl in räumlicher Nähe zum aktuellen Betriebsgelände ermöglicht es, diese Verbesserungen zeitnah umzusetzen, ohne die logistischen Herausforderungen eines Standortwechsels zu bewältigen.

Mittelfristig ist die Erweiterung der Lagerkapazität geplant, sowohl durch den Neubau einer Lagerhalle für Saatgut als auch durch die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle (Lagerhalle 3a). Dies ist angesichts der Tatsache, dass in den letzten Jahren erhebliche Investitionen in die Technik zur Saatgutaufbereitung getätigt wurden, notwendig. Diese technischen Komponenten benötigen Platz, wodurch der Raum für das Saatgut reduziert wurde. Um den reibungslosen Betrieb und die wachsende Sortenvielfalt zu unterstützen, sind zusätzliche Lagerkapazitäten unerlässlich.

Langfristig könnte der Bau einer weiteren Halle für die Lagerung von Saatgut notwendig sein. Dies hängt von dem Sortenerfolg ab. Die Möglichkeit, diesen zukünftigen Bedarf am aktuellen Standort zu decken, erhöht die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens.

Zunächst soll das Betriebsgelände an die bestehenden Strukturen anknüpfend weiterentwickelt werden, wodurch neue bauliche Anlagen in direkter räumlicher Nähe zu den bestehenden Lagerhallen errichtet werden.

Der gesamte Warenfluss läuft über den Standort Hohenlieth, was die Bedeutung dieses Standorts für die Geschäftsabläufe unterstreicht. Die Investitionen in die Technik zur Saatgutaufbereitung haben den internen Warenfluss optimiert, die Produktionsabläufe sind darauf ausgerichtet.

Zusätzlich gibt es saisonale Arbeitsspitzen im Jahr aufgrund der Bearbeitung verschiedener Kulturarten und einer gestiegenen Sortenvielfalt. Dies führt zu einem erhöhten Platzbedarf, insbesondere während der Erntetätigkeit und aufgrund der strikten Sortentrennung bei der Einlagerung in Kisten. Die Umstellung der Arbeitstechnik von Kisten- und Trommeltrocknung zur Containertrocknung, macht eine Überdachung aufgrund der unbeständigen Witterung in den Sommermonaten unverzichtbar.

Der Standort sowie der geplante Flächenumfang für das Bauvorhaben berücksichtigen die aktuellen Bedürfnisse des Unternehmens, unterstützen die Effi-

zienz und Qualität der Arbeitsprozesse und bieten gleichzeitig Raum für zukünftiges Wachstum und Entwicklungen. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Unternehmens NPZ KG für die kommenden Jahre.

Da es sich bei der Planung um eine betriebliche Erweiterung des historisch gewachsenen Betriebs der NPZ KG handelt, gibt es aufgrund der Standortgebundenheit, bestehender Strukturen und dem Ansatz kurzer Wege, um Verkehrsaufkommen zu minimieren keine alternativen Standorte. Planinhalt und Festsetzungen

3.4. Art der baulichen Nutzung

Den Planungszielen der Gemeinde Holtsee entsprechend wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pflanzenzucht“ dargestellt.

3.5. Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Hohenlieth-Aurögen abzweigend von der K 14, welche von Hohenlieth-Bookberg in Hohenlieth-Ellernett übergeht. Im weiteren Verlauf wird die K 14 zur Harfe und mündet in die Gettorfer Straße (L 44), über welche im nördlichen Verlauf die Anbindung an Gettorf und die B 76, Richtung Eckernförde und Kiel, erfolgt. Im südwestlichen Verlauf mündet die L 44 auf die L 42. Über die in westliche Richtung von der L 42 gelegenen B 203 wird eine Verbindung nach Rendsburg gewährleistet.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bereits vorhandene Verkehrsfläche der Privatstraße Hohenlieth-Hof.

3.6. Grünordnung

Durch die vorliegende F-Planänderung werden die Grünstrukturen in geringem Umfang berührt. Eingriffe in geschützten Strukturen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu thematisieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Eine genaue Bilanzierung erfolgt auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes, der die Eingriffe abschließend regelt.

3.7. Vermeidung, Minimierung, Ausgleich

Bei der vorbereitenden Bauleitplanung können bevorstehende Eingriffe und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nur grob skizziert werden. Konkrete Ausgleichsbedarfe werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgezeigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu minimieren oder zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind ausgleichspflichtig. Die Ausgleichsermittlung erfolgt gemäß dem Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.

Durch die Planung werden zusätzliche Versiegelungen ermöglicht, was einen Eingriff in das Schutzgut Boden bedeutet. Auch bedeutet eine zusätzliche Bebauung einen Eingriff in das Landschaftsbild. Die Bodenversiegelungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert.

4. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

4.1. Versorgung

Der Anschluss an die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an den bestehenden Brunnen sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Brunnen und einen Feuerlöschteich. Die für das Plangebiet notwendige Löschwassermenge für den erforderlichen Grundschutz ist mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen und vom Erschließungsträger sicherzustellen.

Die Versorgung mit Universaldienstleistungen nach § 78 Telekommunikationsgesetz (TKG) durch einen autorisierten Träger sichergestellt.

4.2. Entsorgung

Eine Versickerung des anfallenden Regenwassers der Dach- und Verkehrsflächen ist bedingt durch die vorhandenen Bodenverhältnisse nicht möglich. Die Oberflächenentwässerung der befestigten Verkehrsflächen und die Dachflächenentwässerung der Gebäude erfolgt insgesamt in das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) südöstlich sowie in die Teiche nordöstlich des Geltungsbereichs. Dafür wird das anfallende Regenwasser über Regenfallrohre und punktuellen Straßen-/Hofabläufe aufgenommen und dann über entsprechende Freigefälleleitungen in das bestehende Regenwassernetz eingeleitet. Auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanes wird ein A-RW 1 Nachweis sowie ein Entwässerungskonzept erbracht.

Das anfallende Schmutzwasser soll über entsprechende Schmutzwasserleitungen an die bereits vorhandenen Schmutzwasserleitungen dem Kanalnetz der Gemeinde Holtsee zugeführt werden.

Die Abfallentsorgung ist in der Gemeinde Holtsee durch eine Satzung geregelt und erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1. Immissionen durch landwirtschaftliche Nutzung

Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Daraus resultieren zeitlich begrenzt Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche, die auf das Plangebiet einwirken können.

5.2. Archäologische Kulturdenkmale

Laut Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme befindet sich der Geltungsbereich in einem archäologischen Interessengebiet, weshalb hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Kulturdenkmälern zu rechnen ist.

Daher wird ausdrücklich auf den § 15 DSchG verwiesen:

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Abbildung 10: Auszug aus dem Archäologie-Atlas SH

5.3. Bodenschutz

Zur Sicherstellung der Wertung des Schutzgutes Boden sind im Zuge der Maßnahmen die entsprechenden Vorgaben des BauGB, der Bundesbodenschutzverordnung, des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einzuhalten.

Humoser Oberboden stellt ein gesetzliches Schutzgut dar und darf als solches nicht vernichtet oder vergeudet werden und ist bei Baumaßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten.

Generell ist der humose Oberboden schonend aufzunehmen und wiederzuverwenden.

Während der Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und anschließend wieder fachgerecht eingebaut wird. Eine Schadverdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge und Lagerflächen ist zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen. Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sowie die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) sind zu berücksichtigen.

Oberboden ist abseits vom Baubetrieb in Bodenmieten zu lagern (maximale Höhe 2,00 m), wobei diese nicht befahren werden dürfen. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen Austrocknung und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist gemäß DIN 18917 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten – durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht schadhafte verdichtet werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Bodenarbeiten bzw. Befahrungen durchgeführt werden. Überschüssiger Oberboden ist als wertvolles Schutzgut zu erhalten und weiterzuverwenden.

Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche getroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

5.4. Störfallbetriebe

Das Plangebiet liegt nach heutigem Kenntnisstand nicht innerhalb der Achtungsabstände von Störfallbetrieben i. S. d. § 3 (5) BImSchG und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU). Gleichmaßen wird durch die vorliegende Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet.

6. KOSTEN

Der Erschließungsträger hat mit der Gemeinde Holtsee einen Erschließungsvertrag zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten für das gesamte Baugebiet abgeschlossen. Der Gemeinde entstehen in diesem Zusammenhang keine Kosten.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Das Plangebiet umfasst das ca. 3,8 ha große Sondergebiet „Pflanzenzucht“.

8. UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB liegt der Begründung als gesonderter Teil der Begründung nach § 2a Satz 3 BauGB bei.

9. ANHANG

9.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021, gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 dieser V am 1. August 2023 in Kraft getreten (BGBl. I S. 2598, 2716)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Gesetz zum Schutz der Denkmale in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2023, letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 3 Nr. 4 Ges. v. 06.12.2022, GVOBl. S. 1002).

Landesplanungsgesetz (LPIG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung: § 22 geändert (Art. 6 Ges. v. 12.11.2020, GVOBl. S. 808)* [*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6), letzte berücksichtigte Änderung: § 81 neu gefasst (Art. 4 Ges. v. 06. Dezember 2021, GVOBl. S. 1422).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

9.2. Quellenverzeichnis

- Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Holtsee (2009)
- Landschaftsplan der Gemeinde Holtsee (2002)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, 2021)
- Landesrahmenplan für den Planungsraum II (Ministerium für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Neuaufstellung Januar 2020)
- Regionalplan für den Planungsraum III (Ministerium für Ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Hol- stein, Fortschreibung 2001)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Holtsee (1986)
- 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Holtsee (2008)

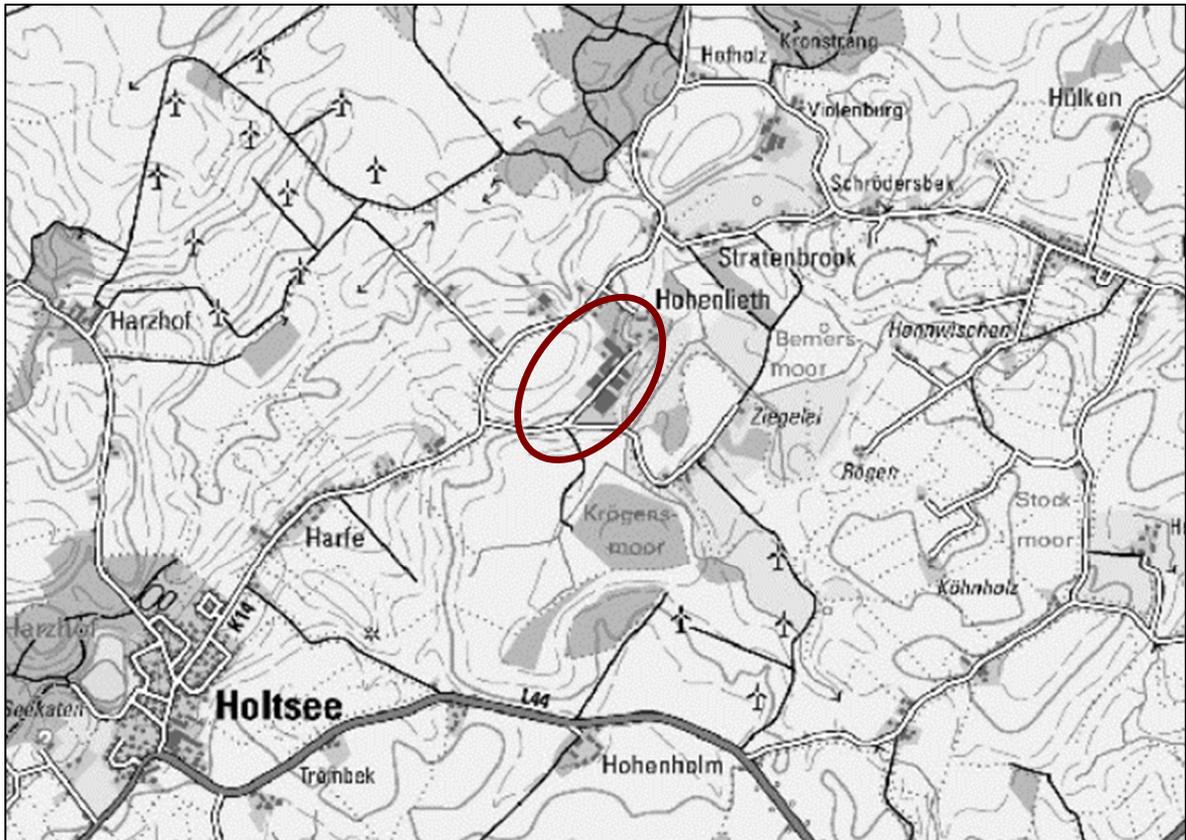
Die vorliegende Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am XX.XX.XXXX gebilligt.

Gemeinde Holtsee, den

Der Bürgermeister

Teil II

der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holtsee



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

Bearbeitung:

FRANKE`S Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	13
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	15
2.1.4	Schutzgut Fläche	16
2.1.5	Schutzgut Boden	17
2.1.6	Schutzgut Wasser	19
2.1.7	Schutzgut Klima	20
2.1.8	Schutzgut Luft	21
2.1.9	Schutzgut Landschaft	22
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	25
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	26
4.	PLANUNGALTERNATIVEN	26
4.1	Standortalternativen	26
4.2	Planungsalternativen	27
5.	STÖRFALLRELEVANZ	27
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
6.1	Verwendete Verfahren bei d. Umweltprüfung u. Hinweise auf Schwierigkeiten	28
6.2	Massnahmen zur Überwachung	28
7.	ZUSAMMENFASSUNG	28
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	29

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im Februar 2023 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Ortsteil Hohenlieth der Gemeinde Holtsee, welcher nordöstlich des Hauptortes liegt und neben dem Gut Hohenlieth das Betriebsgelände der Norddeutschen Pflanzenzucht (NPZ) sowie einige Einzelbebauungen umfasst. Für das bestehende NPZ-Gelände gilt der Bebauungsplan Nr. 9.

Im Übrigen handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Für die von der NPZ angrenzend an den B-Plan im Außenbereich errichteten und genutzten Gebäude liegen Baugenehmigungen gemäß § 67 LBO vor. Das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung schließt sich nordwestlich an das NPZ-Gelände bzw. das dafür ausgewiesene Sondergebiet an. Das Plangebiet umfasst die o.g. baulich genutzten Flächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Süden bildet die Straße Hohenlieth-Aurögen die Begrenzung des Plangebietes. Von hier aus erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches von B-Plan Nr. 9 die Erschließung des NPZ-Geländes. Im Norden besteht eine untergeordnete Anbindung an das Gutsgelände, auf dem Teile der Verwaltungsräume der NPZ untergebracht sind.

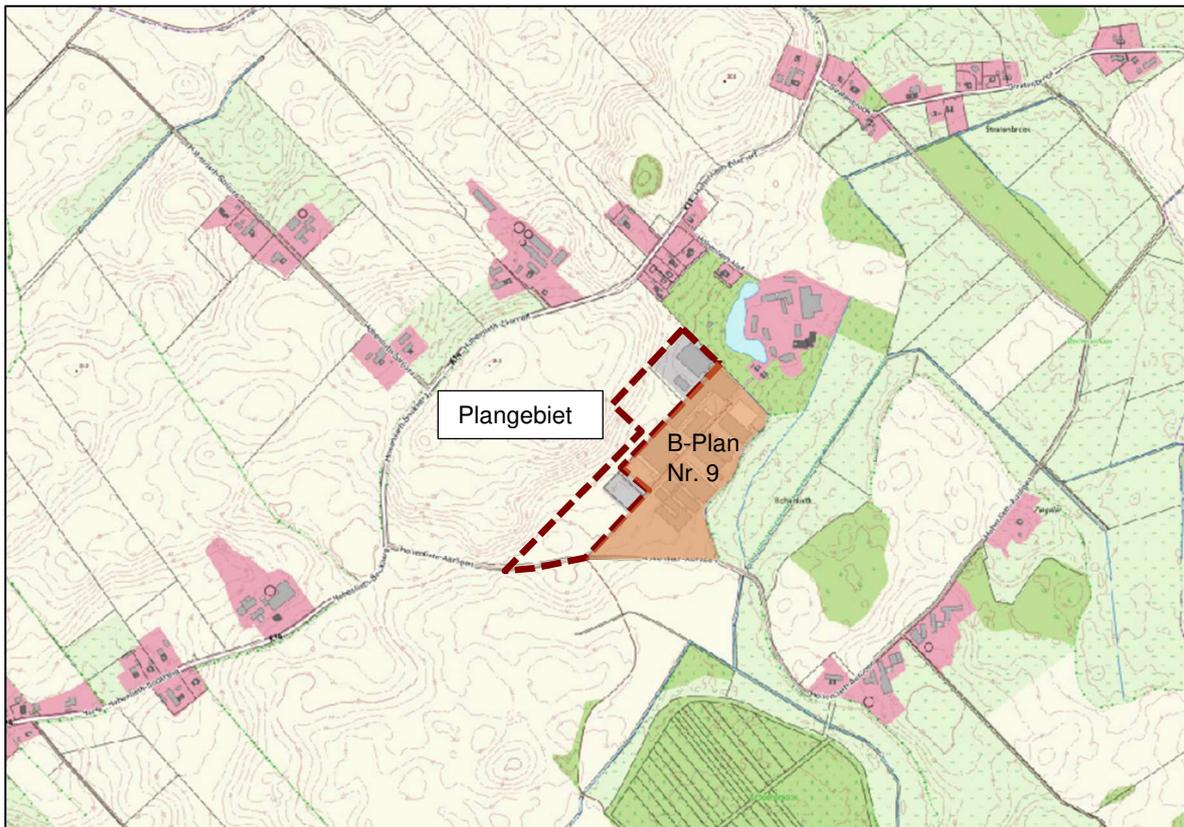


Abb. 1: Lageplan

aus DANord (o.M.)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, für den Geltungsbereich durch die Darstellung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pflanzenzucht“ eine verbindliche Bauleitplanung zur Erweiterung des NPZ-Geländes zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich soll der Unterbringung eines Betriebes für die Züchtung, Verarbeitung und Lagerung von Saatgut dienen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, zulässige Nutzungen zugeschnitten auf diese Zweckbestimmung zu definieren. Vorgesehen sind der Neubau von Hallen und Betriebsgebäuden sowie die Herstellung von offenen und überdachten Flächen zum Abstellen von Containern und Saatgutbehältern, welche einer Erweiterung des bestehenden Betriebes dienen und an die vorhandenen Anlagen und Betriebsabläufe angebunden werden sollen. Die vorhandenen, im Außenbereich genehmigten Hallen sind in die Planung einbezogen. Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Betriebszufahrt an der Straße Hohenlieth-Aurögen, die innere im Grenzbereich zwischen dem vorhandenen und dem geplanten Betriebsgelände entlang der westlichen Grenze.

Weitere Einzelheiten sind Teil I der Begründung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 vom 05.06.2019

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geänd. durch Gesetz vom 20.12.2023

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Baulandmobilisierungsgesetz in der Fassung vom 14.06.2021

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.07.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
 Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 08.12.2022

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
 § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
 § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
 § 39 Allgemeiner Artenschutz
 § 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) in der Fassung vom 27.06.2017, zuletzt geändert 20.05.2021

Teil 4, Kapitel 2 – Schutz vor Radon

- § 121 Festlegung von Gebieten
 § 123 Maßnahmen an Gebäuden

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.1 Schutzgut Mensch

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
 § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014, zuletzt geändert 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
 § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
 § 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.10.2023

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
 § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
 § 9 Verursacherpflichten
 § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
 § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 27.10.2023

- § 9 Umwandlung von Wald
 § 24 Waldabstand

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Gemeinsamer Einführungserlass „Wasserwirtschaftliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (A-RW 1) in der Fassung vom 10.10.2019, redaktionell überarbeitet am 09.02.2023

Ausführungen zur Berücksichtigung des Erlasses finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Erstellung der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete / Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.



Abb. 2: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Umweltportal SH

Im Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (DE 1627-392), „Kluvensieker Holz“ (DE 1625-301) und „Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1526-391) sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ (DE 1525-491). Keines dieser Schutzgebiete liegt weniger als 3,5 km vom Plangebiet entfernt. Ein Zusammenhang zum Plangebiet besteht aufgrund der räumlichen Distanz nicht, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Regionalplan des Planungsraumes III Schleswig-Holstein Mitte Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2000

Gemäß Regionalplan gehört die Gemeinde Holtsee zu den ländlichen Räumen und ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Die Ziele der Bauleitplanung liegen in der Weiterentwicklung eines ansässigen, mit der Landwirtschaft verknüpften Unternehmens und örtlichen Arbeitgebers und stehen den Zielen des Regionalplanes, die ländlichen Räume als eigenständige, gleichwertige und zukunfts-trächtige Lebens- und Wirtschaftsräume zu entwickeln, nicht entgegen.

Für das Thema Windenergie an Land gilt die Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II Kapitel 5.7 (2020). Die Inhalte werden nachrichtlich in die derzeit in Aufstellung befindliche Neufassung des Regionalplanes aufgenommen. Eines der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegt nordwestlich des Plangebietes bei Harzhof. Ein sehr kleiner Teil dieses Vorranggebietes (PR2_RDE_025) liegt weniger als 1000 m von dem Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entfernt.

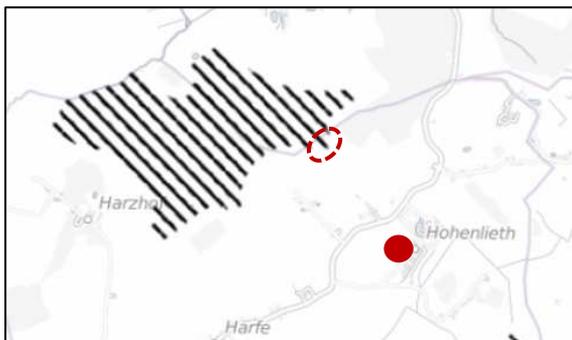


Abb. 3: Vorranggebiet für Windenergie aus BOB SH (interaktive Karte) Regionalplan für den Planungsraum II -Neuaufstellung, Entwurf 2023

Zwischen dem Vorranggebiet für Windenergie und dem Plangebiet liegen mehrere Siedlungssplitter. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete wurden von der Landesplanung für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und für Gewerbegebiete dieselben Abstände, welche zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsstrukturen einzuhalten sind, zugrunde gelegt. Die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet „Pflanzenzucht“ ermöglicht eine gewerbliche Nutzung, womit der Siedlungscharakter einem Gewerbegebiet gleichzusetzen wäre. Daraus ergibt sich, dass bei gleicher Schutzbedürftigkeit die näher am Vorranggebiet gelegenen Siedlungssplitter für die von den Windkraftanlagen einzuhaltenen Abstände relevant sind. Eine Erweiterung des Betriebsstandortes für Pflanzenzucht im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung hat somit keine Auswirkungen auf das Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Die Neuaufstellung des Regionalplanes befindet sich derzeit im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Im ausliegenden Entwurf sind die siedlungs- und infrastrukturellen Aussagen zur Gemeinde Holtsee unverändert.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Der Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein direktes Umfeld folgende Aussagen.

In Karte 1 sind der östlich des bestehenden Sondergebietes verlaufende Verbandgraben und das südlich gelegene Krögensmoor als ‚Verbundachse‘ der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst ist nicht von der Darstellung umfasst. Gemäß Karte 2 liegt der Geltungsbereich in einem ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ und innerhalb des Naturparkes Hüttener Berge.



Abb. 4: LRP Karte 1

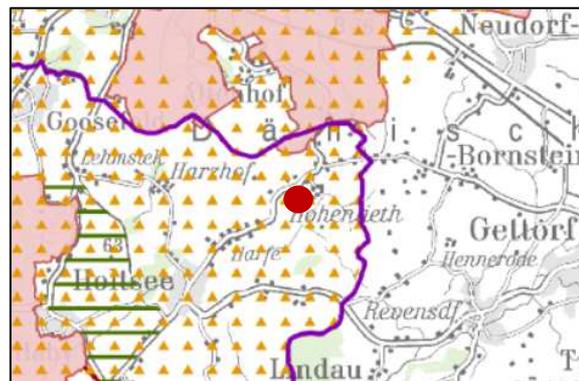
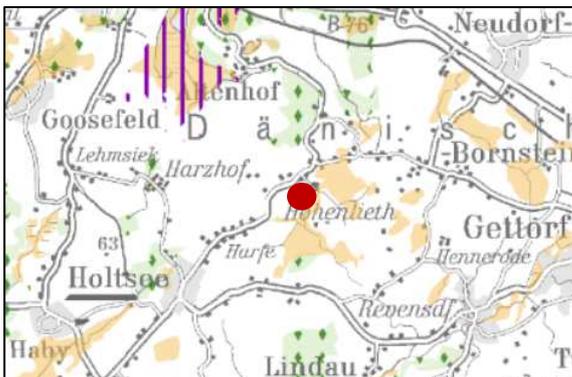


Abb. 5: LRP Karte 2



In der Karte 3 sind unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ die östlich des Plangebietes gelegenen Niederungsflächen als ‚klimasensitiver Boden‘ eingestuft. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Bereiche.

Abb. 6: LRP Karte 3

Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegen. Den Belangen der Erholungsnutzung im Naturpark kann durch Gestaltungs- und Eingrünungsvorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen werden.

Landschaftsplan der Gemeinde Holtsee (2001)

Der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das bestehende Sondergebiet ist allseitig eine Eingrünung des Siedlungsrandes vorgesehen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung weicht die Gemeinde Holtsee von der Darstellung des Landschaftsplanes ab, es sind jedoch keine übergeordneten Entwicklungsziele der Landschaftsplanung betroffen. Die Wiederherstellung bzw. Fortführung der Siedlungsrandeingrünung kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den Geltungsbereich Berücksichtigung finden.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Holtsee – (1973)

Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im nördlich angrenzenden Umfeld des Gutshofes Hohenlieth sind die mit Bäumen bestandenen Bereiche des Hofes gemäß der damaligen Gesetzesgrundlage (§5 Abs.2 BauGB) als Fläche für die Forstwirtschaft gekennzeichnet. Ob diese Darstellung auf der Grundlage des ursprünglichen Landeswaldgesetzes von 1971 getroffen wurde und der heutigen Gesetzesgrundlage entspricht, ist zu prüfen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich innerhalb der so gekennzeichneten Flächen und dicht angrenzend bauliche Anlagen befinden.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte 2008 eine Darstellung der inzwischen südlich des Gutshofes entstandenen Betriebsflächen der Norddeutschen Pflanzenzucht sowie möglichen Erweiterungsflächen als Sondergebiet – Pflanzenzucht.

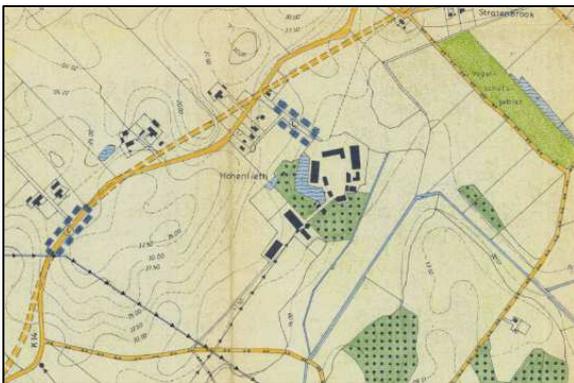


Abb. 7: Ausschnitt FNP



Abb. 8: 6. Änderung FNP (2008)

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden eine Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Teile des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Als Produktionsstandorte dienen sie der Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung sowie der Existenzsicherung des wirtschaftenden Betriebes und seiner Mitarbeiter. Die Fläche gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb des Gutes Hohenlieth.

Die Flächen werden regional bewertet mit einer mittleren Ertragsfähigkeit eingestuft.

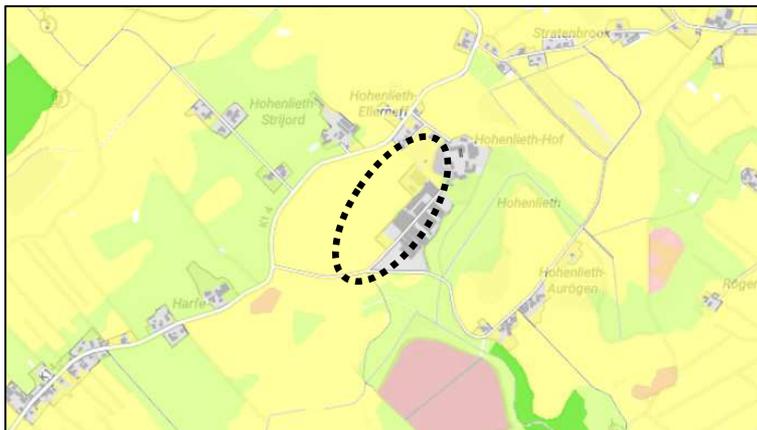
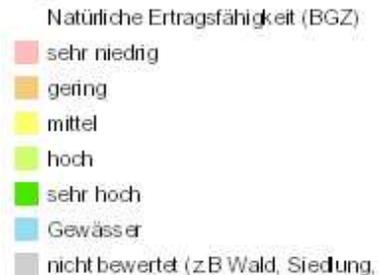


Abb. 9: Auszug aus dem Umweltportal SH



Im Norden des Plangebietes wird eine Teilfläche für betriebliche Anlagen der NPZ genutzt. Hier befinden sich zwei Lagerhallen mit Erschließungsflächen, welche über den angrenzende Gutshof erreicht werden. Die größere Halle ist baulich mit dem südöstlich gelegenen Nachbargebäude auf dem Betriebsgelände verbunden.

Der Pflanzenzuchtbetrieb (Norddeutsche Pflanzenzucht Hans-Georg Lembke KG/ NPZ KG) ist ein mittelständisches Familienunternehmen, welches sich mit der Züchtung, der Produktion und dem Vertrieb von Saatgut für die Landwirtschaft beschäftigt. Der Betrieb ist seit 1952/ 1953 in Hohenlieth bei Holtsee angesiedelt und aus dem landwirtschaftlichen Betrieb des Gutes Hohenlieth hervorgegangen. Aufgrund der sich einstellenden Züchtungserfolge konnte der Betrieb über die Jahrzehnte immer weiter ausgebaut und weitere landwirtschaftliche Nutzflächen erworben werden. Erste bauliche Erweiterungen südlich des Gutshofes erfolgten zunächst im Rahmen der landwirtschaftlichen Privilegierung. Bis 2008 erreichte der Betrieb eine Größe, die für zukünftige Erweiterungen eine planungsrechtliche Sicherung des Betriebsstandortes erforderte, welche mit der Ausweisung als Sondergebiet im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 9 umgesetzt wurde. Die Entwicklungsmöglichkeiten an diesem Sondergebietsstandort sind inzwischen ausgeschöpft. Jüngste bauliche Erweiterungen erfolgten außerhalb des Sondergebietes mit Einzelgenehmigungen im Nordwesten des vorliegenden Plangebietes.

Die NPZ KG hat weitere Niederlassungen/ Tochtergesellschaften und pflegt Partnerschaften in mehreren Ländern innerhalb und außerhalb Europas. An ihrem Standort in Hohenlieth hat sie etwa 160 Mitarbeiter*Innen, welche sich um Züchtung, Vermehrungsbetreuung, Beratung, Aufbereitung des Saatguts und Vertrieb kümmern. Die meisten Mitarbeiter wohnen mit Ihren Familien im Umkreis von ca. 20 Kilometern vom Betriebsgelände entfernt.

Die Hupterschließung des NPZ-Geländes erfolgt von Süden über die Zufahrt von der Gemeindestraße Hohenlieth-Aurögen, welche im Westen an die Kreisstraße K 14 anbindet und in östlicher Richtung landwirtschaftliche Flächen und einzelne Hofstellen erschließt. Im Norden des Geländes besteht eine untergeordnete verkehrliche Anbindung an das Gutsgelände, auf dem Räumlichkeiten der NPZ, vor allem Teile der Betriebsleitung und Verwaltung, untergebracht sind.

Auf den Menschen einwirkende Immissionsbelastungen entstehen im Geltungsbereich aktuell aus Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen im Rahmen der Landwirtschaft und der innerhalb sowie angrenzend bestehenden gewerblichen Nutzungen sowie ausgehend von dem Verkehr auf den umliegenden Straßen. Begrenzender Faktor für die im Gebiet zulässigen gewerblichen Emissionen sind die im Bereich der umliegenden Wohnnutzungen

einzuhaltenden Grenzwerte. Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehenden Staub-, Geruchs- und Geräusentwicklungen aus der Ackerbewirtschaftung sind von der Bevölkerung hinzunehmen.

Eine besondere Relevanz für die Erholungsnutzung kommt dem Plangebiet nicht zu.

Auf Grundlage einer EU-Richtlinie wurden im neuen Strahlenschutzgesetz Regelungen zur Radonvorsorge erlassen. Radon ist ein natürliches radioaktives Edelgas, welches in höheren Konzentrationen gesundheitsgefährdend sein kann. In den wissenschaftlich ermittelten Radonvorsorgegebieten, in denen mit Überschreitungen des Referenzwertes der Radonbelastung in Innenräumen zu rechnen ist, müssen Vorsorgemaßnahmen beim Bau getroffen werden. Das durchgeführte Untersuchungsprogramm hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein keine Radonvorsorgegebiete auszuweisen und keine großflächigen Präventionsmaßnahmen zu ergreifen sind. Dennoch kann der Referenzwert an einzelnen Punkten überschritten werden. Das Plangebiet liegt in einer Region mit mittleren durchschnittlichen Radon-Konzentrationen in Wohnungen*.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden die landwirtschaftliche und in Teilen gewerbliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Aufgrund der Auslastung des bestehenden Sondergebietsstandortes und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten auf angrenzenden Flächen wäre eine wettbewerbsfähige Weiterentwicklung des Betriebsstandortes der NPZ in Holtsee nicht möglich.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der **Gewerbeentwicklung** ist die geplante Maßnahme für das Schutzgut Mensch überwiegend positiv zu bewerten. Die NPZ KG stellt für die Gemeinde Holtsee und die Region einen wichtigen Arbeitgeber dar. Das Unternehmen hat sich seit seiner Gründung durch Investitionen in Forschung und Entwicklung neuer Züchtungsmethoden sowie in die Saatgutaufbereitung kontinuierlich wirtschaftlich gut entwickelt und hat eine stabile Position am Markt. Die bisherige Investitionstätigkeit stellt ein klares Bekenntnis der Gesellschafter zu dem Standort Holtsee dar. Um die Funktionalität des Betriebsstandortes und die Arbeitsplätze auch zukünftig zu sichern, werden aktuell und in Zukunft weitere Investitionen in die Infrastruktur nötig sein, um die Arbeitsprozesse zu optimieren und anwenderfreundlicher zu gestalten. Der damit verbundene Erweiterungsbedarf ergibt sich u.a. aus mehreren saisonalen Arbeitsspitzen im Jahr aufgrund der Zunahme der Sortenvielfalt und der zu bearbeitenden Kulturarten, aus dem erhöhten Platzbedarf durch strikte Sortentrennung bei der Einlagerung sowie aus der Änderung der Arbeitstechnik von Kisten-/Trommel-trocknung zur Containertrocknung. Darüber hinaus macht die unbeständige Witterung in den Sommermonaten eine Überdachung der Trocknung und Warenannahme erforderlich. Mit dem im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung zur Verfügung gestellten Flächenumfang soll der Bedarf für die konkret geplanten baulichen Maßnahmen (Überdachung der Containertrocknung, Erweiterung der Lagerkapazität durch Neubau einer Lagerhalle für Saatgut und Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle) gedeckt und der NPZ darüber hinaus Planungssicherheit für die nächsten 15 Jahre gegeben werden.

Durch die Bauleitplanung entsteht im Untersuchungsraum kein grundsätzlich veränderter **Ziel- und Quellverkehr**, da es sich um die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes handelt. Die Konzentration der betrieblichen Tätigkeiten am Standort soll zusätzliche

* Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz – Karte „Durchschnittliche Radon-Konzentrationen in Wohnungen (Stand 2006)“

Verkehrsströme in der Gemeinde, welche durch eine Auslagerung von Betriebsteilen entstünden, gerade vermeiden. Auch innerbetriebliche Verkehrsbewegungen sollen im Rahmen der Erweiterung durch optimierte Prozesse minimiert werden. Die bestehende Erschließung des NPZ-Geländes kann und soll für die Erweiterungsfläche genutzt werden. Leichte Schwankungen der Verkehrszahlen können sich in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und Auslastung des Betriebes ergeben, Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses auf öffentlichen Straßen sind jedoch nicht zu erwarten. Da die K 14 eine geringe Verkehrsdichte aufweist und die Straße Hohenlieth-Aurögen nur wenige Anlieger hat, besteht ein geringes Konfliktpotenzial.

Durch die bauliche Beanspruchung des Plangebietes reduzieren sich **landwirtschaftliche Nutzflächen**. Dieser Verlust von Produktionsflächen stellt im übergeordneten Sinne eine negative Auswirkung des Vorhabens dar. Für den wirtschaftenden Betrieb (Gut Hohenlieth) ist der Verlust kompensierbar und strukturell nicht bestimmend. Da der Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes gleichzeitig Gesellschafter der NPZ AG ist und eine Kooperation zwischen dem Gut und der NPZ besteht, ergeben sich aus der Planung auch positive betrieblich Effekte.

Die im Plangebiet erzeugten **Abfälle** werden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgeholt und der Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt wird. Soweit erforderlich werden Spezialabfälle vom Verursacher der ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Risiken für die menschliche Gesundheit gehen von dem Vorhaben nicht aus und sind auch aus der Umgebung einwirkend auf das Plangebiet nicht zu erwarten. Da mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes keine Wohnbauflächen planungsrechtlich vorbereitet werden, wird nicht mit der Notwendigkeit individueller Messungen zur Feststellung möglicher Radonbelastung gerechnet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind vor dem Hintergrund der Arbeitsplatzsicherung und -schaffung überwiegend positiv zu bewerten. An einem etablierten Betriebsstandort werden Erweiterungsflächen für die bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des ansässigen Betriebes planungsrechtlich vorbereitet. Erhebliche Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs und Immissionsbelastungen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Der Geltungsbereich lässt sich in unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Ackerland und Betriebsflächen mit kleinflächigen randlichen Grünstrukturen. Darüber hinaus

existiert auf den angrenzenden Flächen des Gutsgeländes ein Gehölzbestand mit Lebensraumpotenzial.

Die Ackerflächen nehmen den größten Flächenanteil ein und bieten in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität und den angebauten Feldfrüchten nur bedingt Potenzial für geschützte Vogelarten aus der Gruppe der Offenlandarten. Neben der Störungsintensität der Ackerbewirtschaftung beeinträchtigen die Randeinflüsse aus dem angrenzenden Betriebsgelände und der Straße das Lebensraumpotenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Bodenbrüter.

Die überwiegend bebauten oder befestigten Betriebsflächen stellen keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine Ausnahme bilden die ruderalen, vereinzelt mit Gehölzen bepflanzten Saumstrukturen, welche, ebenfalls begrenzt durch die betrieblichen Randeinwirkungen, ein Lebensraumpotenzial für Insekten, Kleinsäuger und Vögel bieten.

Der vorhandene Gehölzbestand auf der Nachbarfläche bietet Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Darüber hinaus sind in dem benachbarten Baumbestand Höhlen und Spalten zu erwarten, welche potenziell als Zwischenquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten dienen können. Der Bestand kann Fledermausarten außerdem als Leitlinie für die Jagd in den umliegenden Niederungsgebieten dienen. Eine Funktion des Geltungsbereiches als essenzielles Fledermaus-Jagdgebiet oder Flugroute ist aufgrund der konventionellen Ackernutzung und damit verbundenen Insektenarmut jedoch eher auszuschließen.

Ein Potenzial für weitere artenschutzrechtlich geschützte Tierarten (weitere Säugetierarten, Rastvögel, Reptilien, Fische, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere) gibt es im direkten Plangeltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bliebe im Geltungsbereich der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Lebensraumverluste betreffen fast ausschließlich Ackerflächen. Potenzielle Verluste betrieblicher Grünflächen können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Neuanlagen ersetzt werden. Der benachbarte Gehölzbestand ist nicht von Eingriffen betroffen und kann durch regelnde Festsetzungen im B-Plan vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Da das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz unabhängig von geltendem Baurecht Anwendung finden muss, kann die vorbereitende Bauleitplanung der Prüfung im Einzelfall nicht vorgreifen. Den Planungen grundsätzlich entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange sind nicht erkennbar, da die ökologische Funktion der betroffenen Flächen in ihrer Grundstruktur erhalten bleibt und eine Tötung von Individuen durch die Einhaltung von artengruppenspezifischen Bauzeitenregelungen vermeidbar ist. Eine Störung von Individuen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG wird entweder aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht verwirklicht, oder ist wie der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ggf. durch die Schaffung von Ausweichquartieren zu vermeiden. Zur Beurteilung der

Betroffenheit geschützter Arten erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Potenzialabschätzung und Benennung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für die Baufeldräumung sowie ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Im Planungszeitraum erfolgten verschiedene Ortsbegehungen, zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.



Abb. 10: Luftbild

aus: DANord

Der nordöstliche Teil des Geltungsbereiches ist mit zwei Lagerhallen bebaut. Im Umfeld der Gebäude existieren befestigte Betriebsflächen. Im mittleren Teil des Plangebietes wurden weitere Betriebsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 9 hergestellt und werden zur Anlieferung und Lagerung, z.T. auch mit einer provisorischen Halle genutzt. Die vom Plangebiet umfassten landwirtschaftlichen Flächen werden als Ackerflächen

genutzt. Einfassende Knicks oder Saumstrukturen existieren in diesem Bereich nicht. Die Plangebietsgrenze verläuft innerhalb des Ackerschlages. Im Umfeld der Betriebsflächen gibt es vereinzelt Grünstrukturen.

Im Nordosten schließt sich das Gutsgelände Hohenlieth an das Plangebiet an. Die direkt angrenzenden Flächen werden von einem waldartigen Gehölzbestand eingenommen. Das angrenzende Betriebsgelände der NPZ ist von großvolumigen Hallenbauten und Betriebsgebäuden sowie befestigten Betriebsflächen geprägt. Im südlichen Teil existieren zwischen der Bebauung und der Straße größere Freiflächen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird außerhalb der bestehenden Betriebsflächen die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Änderung der Nutzung des Plangebietes ist der Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerland) verbunden. Erhebliche Eingriffe in Gehölzbestände und sonstige Vegetationsstrukturen sind nicht zu erwarten. Der angrenzende Gehölzbestand auf dem Gutsgelände ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Das Vorkommen bestandsbedrohter und gefährdeter Pflanzenarten gemäß Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 ist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen und in Teilen betrieblichen Nutzung des Plangebietes nicht zu erwarten, so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen auszuschließen ist.

Gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden und somit nicht durch die Planung betroffen.

Das Vorhaben hat mit der Inanspruchnahme von Ackerland geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 3,8 ha
planungsrechtlich:	
Landwirtschaftliche Nutzfläche:	ca. 3,7 ha
real:	
Sondergebietsnutzung:	ca. 1,2 ha
Landwirtschaftliche Nutzfläche:	ca. 2,5 ha

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden die vorhandenen Flächennutzungen beibehalten werden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Größe des Geltungsbereiches: ca. 3,8 ha

Sondergebiet „Pflanzenzucht“: ca. 3,8 ha

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Plangebiet die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu Sondergebietsflächen möglich. Bestehende Sondergebietsnutzungen werden planungsrechtlich gesichert.

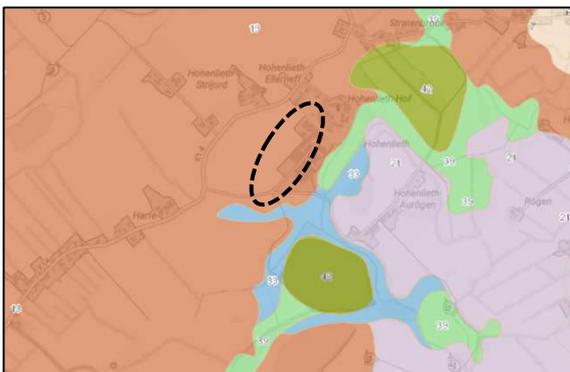
Für das Schutzgut Fläche wirkt sich das Vorhaben durch die erweiterten Inanspruchnahme von rund 2,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für eine Sondergebietsentwicklung aus. Die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich ist erheblich, dient jedoch der Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes, gliedert sich eng an den Bestand an und benötigt keine gesonderte Erschließung.

2.1.5 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Bodenübersichtskarte (M 1:250.000) handelt es sich im Plangebiet um die Bodentypengesellschaft Pseudogley-Parabraunerde mit Pseudogley und Pseudogley-Kolluvisol ohne dominanten Wassereinfluss. Pseudogley-Parabraunerde stellt den Leitbodentyp dar. Diese Bodentypengesellschaft ist auch im direkten sowie im weiteren westlichen Umfeld

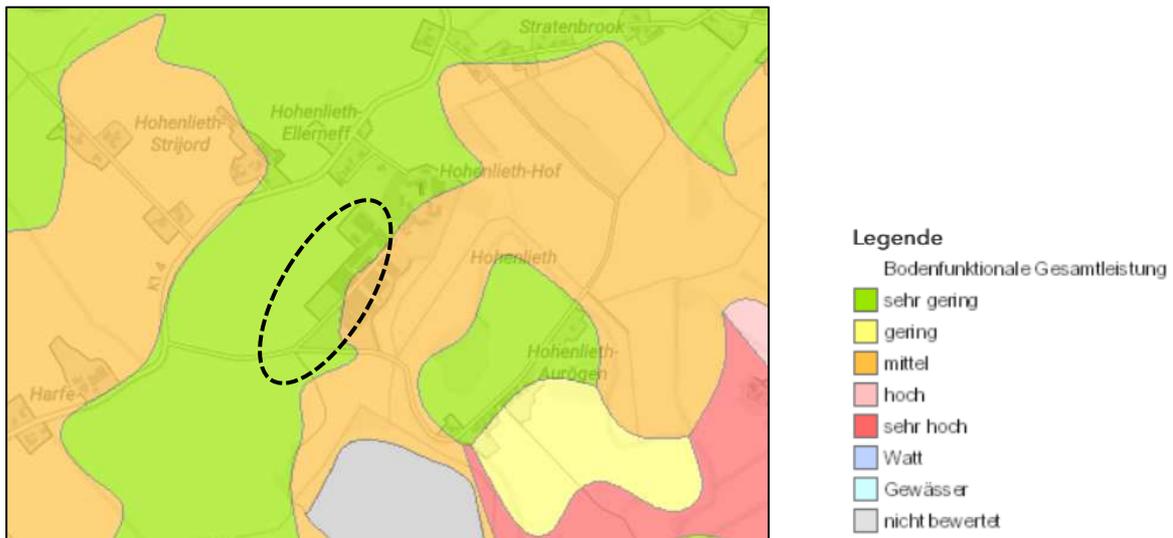


weiträumig verbreitet. Östlich des bestehenden NPZ-Geländes schließen sich weitläufig Bodentypengesellschaften mit dominantem Wassereinfluss mit Vorkommen von Pseudogley, Gley, Niedermoor oder Hochmoor an.

Abb. 11: Auszug Bodenübersichtskarte, Quelle: Umweltportal

Eine Baugrunduntersuchung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Ausführungsplanung.

In der bodenfunktionalen Gesamtleistung werden die Bodenfunktionen als Lebensraum für natürliche Pflanzen, als Bestandteil des Wasserhaushaltes (bzgl. Wasserrückhaltevermögen sowie Sickerwasserrate), als Bestandteil des Nährstoffhaushaltes, als Filter für eingetragene Stoffe und als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zusammenfassend bewertet. Dem Plangebiet wird insgesamt eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung zugeordnet. Hinsichtlich der Einzelparameter wird das Plangebiet einheitlich bewertet, so dass keine bodenfunktionalen Standortunterschiede innerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen sind.


Abb. 12: Bodenfunktionale Gesamtleistung

Quelle: Umweltportal

Über die Funktionen im Naturhaushalt hinaus haben Böden außerdem auf verschiedene Art und Weise Funktionen als Archive der Natur- und Kulturgeschichte. Es erfolgt eine landesweite Erfassung dieser Archivböden, welche sich jedoch noch in Bearbeitung befindet. Erste Ergebnisse sind im Landschaftsrahmenplan dokumentiert. Danach sind die Hoch- und Niedermoorböden im östlichen Umfeld des Plangebietes als Archivböden erfasst. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Archivböden vor.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet ergeben.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet gibt es bisher nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV 2012) gehört Holtsee nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich innerhalb des Plangebietes keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse handelt es sich im Plangebiet um einen für die Region typischen Bodentyp. Grundwasserbeeinflusste Böden sind nicht vom Vorhaben betroffen. Im Eingriffsbereich handelt es sich hinsichtlich der Bodenverhältnisse somit um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden für den Bau der betrieblichen Anlagen sowie der Erschließungsanlagen zu rechnen. Aufgrund des in Teilen bewegten Geländeverlaufes sind voraussichtlich auch Bodenbewegungen zur Geländeprofilierung zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, den Umfang der Bodenbewegungen durch regelnde Festsetzungen im technisch möglichen Rahmen zu minimieren.

Eine Versiegelung und Überbauung von Boden sowie großflächige Abgrabungen oder Aufschüttungen gelten grundsätzlich als erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. In gewerblich genutzten Sondergebieten ist mit einer Flächenversiegelung von bis zu 80 % des Baugrundstückes

zu rechnen. Der tatsächliche Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten um verbreitet vorkommende, anthropogen überformte Böden handelt, gelten Eingriffe dieser Art bei entsprechendem Ausgleich als kompensationsfähig.

Aufgrund der Notwendigkeit den nicht tragfähigen Oberboden großflächig und der wegen des hohen Versiegelungsanteiles geringen Möglichkeiten zum Wiedereinbau des abgetragenen Oberbodens innerhalb des Geltungsbereiches sind erwartungsgemäß große Mengen Oberboden aus dem Plangebiet abzufahren. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob Möglichkeiten zur externen Wiederverwendung bestehen, oder der Boden auf Deponien entsorgt werden muss.

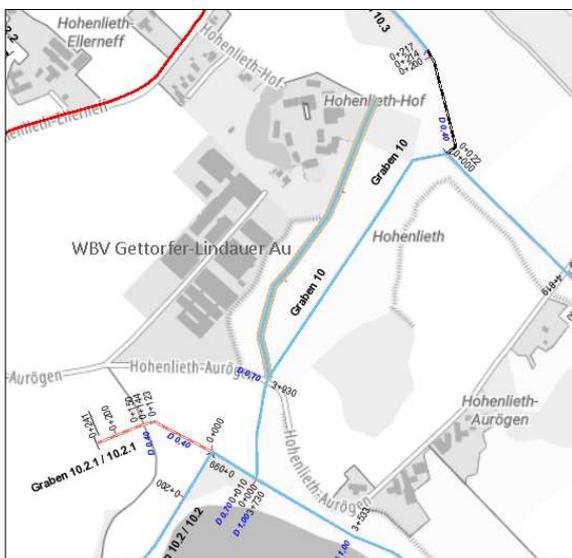
Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage des Kompensationserlasses (2013).

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte, anthropogen überformte Böden handelt, sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung von Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.6 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB



Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Verbandsgrabens Nr. 10 des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer Au, welcher das anfallende Oberflächenwasser nach Südosten zur Alten Eider/ Lindauer Mühlenau abführt. Der Graben 10 verläuft im Niederungsbereich östlich des Plangebietes. Innerhalb des Geltungsbereiches existieren keine Oberflächengewässer.

Abb. 13: Gewässerlinien Quelle: Digitaler Atlas Nord

Zu Grundwasserständen liegen keine Angaben vor. Bei Sondierungsbohrungen wurde gestautes Schichtenwasser in Tiefen zwischen

1,70 m und 2,70 m unter Flur angetroffen. In Abhängigkeit von anfallenden Niederschlägen ist mit Schwankungen dieser Wasserstände von einigen Dezimetern nach oben und unten zu rechnen.

Innerhalb des nördlich angrenzenden Gutshofes befindet sich eine großflächige Teichanlage, welche über ein Gewässer von untergeordneter Bedeutung mit dem Verbandsgewässer Nr. 10 verbunden ist. Neben der Teichanlage speist ein südöstlich des vorhandenen Betriebsgelände gelegene Regenrückhaltebecken dieses Gewässer.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Natürliche Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.

Das von den bestehenden Dach- und Betriebsflächen des NPZ-Geländes abzuführende Oberflächenwasser wird aktuell anteilig in dem Teich auf dem nördlich angrenzenden Guts- gelände und in dem östlich, in der Niederung gelegenen Regenrückhaltebecken zwischen- gespeichert und über einen privaten Entwässerungsgraben gedrosselt in den Graben 10 eingeleitet. Durch die Neuversiegelungen im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen wird sich die Menge des abzuführenden Oberflächenwassers deutlich erhöhen. Das bestehende Entwässerungskonzept soll im Grundsatz beibehalten werden. Im Rahmen der verbindli- chen Bauleitplanung wird geprüft, ob die zusätzlich anfallenden Oberflächenwassermengen von den bestehenden Entsorgungsanlagen aufgenommen werden können bzw. welche Er- tüchtigungs- oder Erweiterungsmaßnahmen dafür erforderlich werden und im Rahmen der Planung sowie der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen sind.

Gemäß Vorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, den natürlichen Wasserhaushalt der poten- ziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Ober- flächengewässer im Rahmen der Bauleitplanung nicht relevant zu verändern, sind darüber hinaus mögliche Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu prü- fen und eine Wasserhaushaltsbilanz vorzulegen. Umfangreiche dezentrale Versickerungs- maßnahmen sind aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse nicht möglich.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplanän- derung aufgrund des erhöhten Oberflächenabflusses als erheblich einzustufen. Eine ge- ringfügige Minimierung der zu erwartenden Beeinträchtigung kann durch die Rückhaltung des Regenwassers vor Ort erreicht werden.

2.1.7 Schutzgut Klima

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das Klima Schleswig-Holsteins gilt generell als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeani- sches Klima. Für den Bereich Büdelsdorf wird eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 11°C mit maximalen Temperaturen von durchschnittlich 20°C im Juli und minimalen Temperatu- ren von durchschnittlich 2°C im Januar sowie eine mittlere Jahresniederschlagsmenge von 800-850 mm gemessen. Als Hauptwindrichtung gilt Westsüdwest mit einer mittleren Wind- geschwindigkeit von 2 Beauforts, wobei im Februar die stärksten Winde gemessen werden.

Das Lokalklima des Geltungsbereiches wird einerseits durch die bebauten und umfangreich versiegelten Betriebsflächen des bestehenden NPZ-Geländes und andererseits durch die offenen Freiflächen der Kulturlandschaft innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereiches geprägt. Besonders die ganzjährig mit Vegetation bedeckten Dauergrünlandflächen der umliegenden Niederungsgebiete sowie die inselartig vorkommenden Wald- und Moorflä- chen haben als Kaltluftentstehungsgebiete eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima. Gegenüber offenen Freiflächen oder versiegelten Bauflächen liegt die Schwankungsbreite der Tagestemperatur niedriger, die Frostgefährdung ist vermindert und die relative Luft- feuchte erhöht. Es sind somit wichtige Bausteine für den Luftaustausch. Die stadtklimati- schen Effekte mit höheren Temperaturen, geringerer Luftfeuchte und verringertem

Luftaustausch kommen im Plangebiet aufgrund der Lage im Außenbereich bislang wenig zum Tragen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Dauerhafte Flächenversiegelungen durch die geplante bauliche Nutzung im Geltungsbereich haben daher eine lokale Erwärmung des Standortes zur Folge. Übergreifend betrachtet trägt jede größere Flächenversiegelung zuvor klimaaktiver Flächen zur globalen Klimaveränderung bei und ist negativ zu bewerten. Bezogen auf das Lokalklima kommt dieser Effekt jedoch nicht in erheblichem Maße zum Tragen, da der Geltungsbereich in Teilen bereits bebaut und im Übrigen als Ackerfläche auch jetzt in Teilen des Jahres vegetationsfrei ist und die Landschaftsstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches eine ausgleichende Wirkung auf das Lokalklima haben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann die Flächenerwärmung durch die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen minimiert werden.

Mit Treibhausgasemissionen ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Wärmeversorgung der Gebäude, des betrieblichen Maschineneinsatzes und des betrieblichen Ziel- und Quellverkehrs zu rechnen. Die verbindliche Bauleitplanung kann auf den Betriebsgebäuden Solar- oder Photovoltaikanlagen zulassen oder festsetzen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zur Minderung von Treibhausgasemissionen und als Beitrag zum Klimaschutz zu ermöglichen oder zu gewährleisten.

Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Die quantitative und qualitative Zunahme von Starkregenereignissen wird bei der Entwässerungsplanung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und stellt kein unmittelbares Risiko für das Plangebiet dar. Eine Bedrohung durch Hochwasser besteht nicht.

Aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes und der regulierenden Wirkung der Niederungsflächen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden die Auswirkungen der Neuplanungen für das Schutzgut Klima auf lokaler Ebene insgesamt als wenig erheblich eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Luft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) im August 2010 (zuletzt geändert Oktober 2016) werden die umweltpolitischen Zielstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt und die

vorangehende 22. BImSchV und 33. BImSchV abgelöst und verschärft. Die Verordnung legt Immissionsgrenzwerte und Alarmschwellen bzw. Zielwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), Feinstaub (Partikel PM_{2,5}), Blei, Benzol, Kohlenmonoxid, bodennahe Ozon sowie Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren fest und definiert Ballungsräume sowie Gebiete für die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, in denen ggf. Luftreinhaltepläne aufzustellen sind.

Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Emissionen von Luftschadstoffen entstehen im Plangebiet aktuell im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung und der betrieblichen Nutzung im nördlichen Teilbereich. Angrenzend bestehen vergleichbare Belastungen aus weiteren landwirtschaftlichen Flächen und dem Ziel- und Quellverkehr sowie den Nutzungen des benachbarten NPZ-Geländes und des Gutshofes sowie Einwirkungen aus dem Straßenverkehr. Daneben sind keine anderen erheblich emittierenden Nutzungen im Umfeld vorhanden. Aufgrund der landschaftlich geprägten Außenbereichslage des Gebietes ist von einer geringen Luftschadstoffbelastung des Plangebietes auszugehen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird sich erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr im Plangebiet nur leicht erhöhen, da es sich bei dem Vorhaben um eine Betriebserweiterung handelt und keine grundsätzlich neuen Verkehre entstehen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität geringfügig verändern. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der Außenbereichslage und der geringen Vorbelastung nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Innerhalb des Plangebietes ist weiterhin mit Immissionen aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die Gemeinde Holtsee liegt zwischen dem Wittensee und der Eckernförder Bucht in einer topographisch bewegten Landschaft. Das Plangebiet gehört zum Ortsteil Hohenlieth, welcher sich um das Gut Hohenlieth formiert und neben dem Gutsgelände aus kleineren Siedlungssplittern sowie dem Betriebselände der Norddeutschen Pflanzenzucht (NPZ) besteht. Der Zentralort Holtsee liegt ca. 2 km entfernt in südwestlicher Richtung. Die Betriebsgebäude der NPZ schließen sich südwestlich an den Gutshof an und bestimmen mit zahlreichen, großen, das Gebäudevolumen des Gutshofes insgesamt deutlich

überschreitenden Baukörpern das Landschaftsbild. Der Gutshof selbst ist durch den Gehölzbestand des Gutsparkes gerahmt und in die Landschaft eingebunden und vom NPZ-Gelände optisch getrennt.

Die umgebende Kulturlandschaft weist die für eine Gutslandschaft typischen, großen, wenig von Knicks gliederten Ackerschläge auf. Größere Grünlandbereiche beschränken sich weitgehend auf die Niederungsbereiche östlich des Plangebietes.

Das Plangebiet selbst bildet in seiner Ausprägung als offene Ackerfläche einen typischen Bestandteil der örtlichen Kulturlandschaft. Die vorhandene Bebauung gliedert sich in ihrer Gestalt und Nutzung an den bestehenden Betrieb der NPZ an. Einfassende Gehölzstrukturen existieren nicht.



Abb. 14: Luftbildaufnahme

aus: DANord

Das Untersuchungsgebiet ist von einer bewegten Topographie geprägt. Während sich östlich des bestehenden NPZ-Geländes ein Niederungsbereich erstreckt, weist das Gelände westlich des Betriebes größere Höhen mit einem kuppigen Geländeverlauf auf. Der Geländebereich erstreckt sich somit in einen Bereich mit erhöhter Reliefenergie. Die Hangkante des westlich gelegenen lokalen Geländehochpunktes flankiert das Vorhabengebiet und wird in einem Teilbereich von der Planung berührt.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Baumaßnahmen werden sich erwartungsgemäß auf das Landschaftsbild auswirken. Im Rahmen des Vorhabens werden voraussichtlich weitere großvolumige Baukörper und umfangreiche Flächenversiegelungen entstehen.

Die Erweiterung des Sondergebietes gliedert sich unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände an, so dass ein nach Südwesten ausgedehnter, zusammenhängender Gesamtkomplex entsteht. Die Abgrenzung ist im Sinne einer Arrondierung des Betriebsgeländes sowie unter Berücksichtigung der Topografie erfolgt. Die geplante Bebauung folgt weitgehend der Topografie, d.h. dem Verlauf der angrenzenden Hangkante. Eingriffe in den Hang sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu minimieren. Die westlich des Plangebietes vorhandene Geländekuppe hat aus der nordwestlichen Perspektive eine abschirmende Wirkung auf den Gebäudekomplex. Eine Zusatzbelastung durch exponierte Baukörper ist vor allem im südlichen, straßennahen Teil des Plangebietes zu erwarten.

Der Bebauungsplan für das bestehende NPZ-Gelände sichert zwischen der Straße Hohenlieth-Aurögen und dem Gebäudekomplex im Norden die Freihaltung einer Grünfläche. Auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung kann sich die bauliche Nutzung im Erweiterungsbereich dagegen bis an die Straße erstrecken. Differenzierte Festsetzungen zu Baugrenzen und möglichen Grünflächen werden erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Zur Einbindung der geplanten Erweiterung und des Gesamtkomplexes in das Landschaftsbild werden aufgrund der Außenbereichslage des Vorhabengebietes sowie der topografischen Standortbedingungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung regelnde Festsetzungen zu Gelände- und Gebäudehöhen sowie landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund des Fehlens eines einfassenden Gehölzbestandes sind im Westen und Süden an den zur Landschaft offenen Seiten Neuanpflanzungen von Gehölzen vorzusehen.

Die Flächennutzungsplanänderung wirkt sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper und in einem Teilbereich durch Eingriffe in die Topografie erheblich auf das Schutzgut Landschaft aus. Sofern in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen getroffen werden, welche durch wirksame Eingrünungsmaßnahmen eine Einbindung in die umgebende Landschaft gewährleisten, haben die Darstellungen aufgrund der bestehenden Vorbelastung eine mäßig erhebliche beeinträchtigende Wirkung.

2.1.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Kulturgüter und Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, sowie archäologische Denkmale sind von den Planungen nicht unmittelbar betroffen.

Da das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebietes liegt und somit hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dort Kulturdenkmale befinden und im Rahmen der Bauarbeiten in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, wurde nach Vorgabe des Archäologischen Landesamtes eine archäologische Untersuchung durchgeführt. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine Kulturdenkmale vorzufinden sind.

Im Umfeld des Plangebietes liegt das Gut Hohenlieth. Mehrere Gebäude des Gutes sind als Kulturdenkmale in die Denkmalliste eingetragen. Die umgebenden Gehölz- und Freiflächen sowie die Teichanlage des Gutshofes werden vom Landesamt für Denkmalpflege als Gutspark erfasst. Gleichzeitig stuft die Forstbehörde den Gehölzbestand als Waldfläche ein. Es existiert der Rechtsgrundsatz, dass das Gesetz mit den spezielleren Regelungen

gegenüber dem Gesetz mit den allgemeinen Regelungen den Vorrang hat (Lex specialis), womit der Vorrang im vorliegenden Fall beim Denkmalschutzrecht liegt.

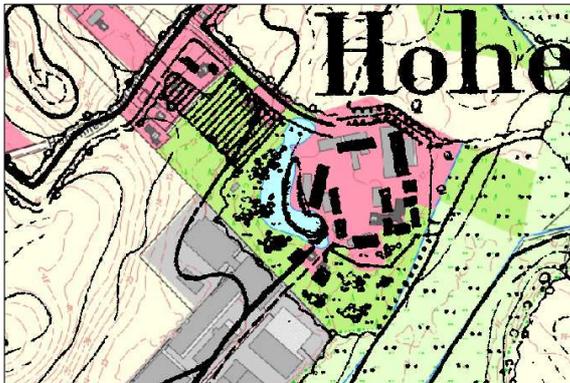


Abb. 15: Auszug Chronologienblatt 1878-1880

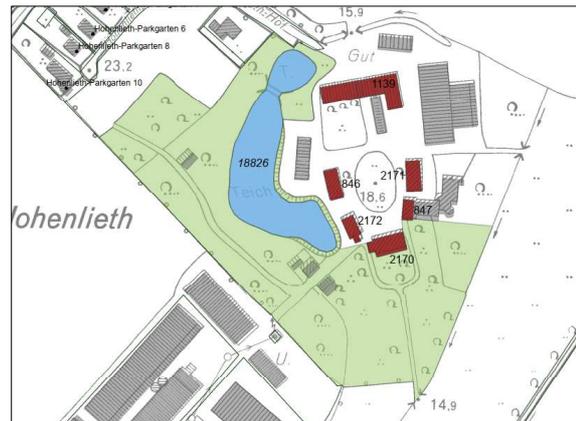


Abb. 16: Garten- und Baudenkmale gem. LA für Denkmalpflege SH Stand 19.11.2009

Durch die Gesamtwirkung von Gebäuden, Gewässer, Gutshof und Gutspark wird dem Ensembleschutz ein höherer Rang als den Belangen der Forstwirtschaft eingeräumt.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens bleibt das archäologische Interessensgebiet im Plangebiet unberührt und die Situation für die umliegenden Kulturdenkmale unverändert.

Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Direkte Eingriffe in Archäologische Denkmale und Baudenkmale sind ausgeschlossen. Wesentliche Veränderungen in der direkten Umgebung des Gutsparkes sind nicht zu erwarten, da der an das Gutsgelände angrenzende Teil des Geltungsbereiches bereits mit Genehmigung bebaut ist. Über die Bestandssituation hinausgehende, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Umgebungsbereiches der Baudenkmale bzw. des Gutsparkes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch Abstands- und Höhenregelungen zu vermeiden.

Die Planung hat somit keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Geltungsbereiches.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN

Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Die geplanten Veränderungen von unbebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar.

Die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d.h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert.

Zu kompensieren sind vor allem Flächenversiegelungen, erhebliche Bodenbewegungen und Beseitigungen von Vegetation sowie die damit ggf. verbundenen artenschutzrechtlichen Belange. Mit der Inanspruchnahme von Ackerland für eine bauliche Nutzung betrifft der durch das Planvorhaben bedingte Eingriff Flächen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Da mit dem Vorhaben umfangreiche Versiegelungen bisher unversiegelter Flächen (bis zu 80 % des Sondergebietes) verbunden sind, ist ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten. Der Ausgleich wird im Wesentlichen extern zu erbringen sein.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

4. PLANUNGSAalternativen

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

4.1 STANDORTALTERNATIVEN

Das Planvorhaben dient der Schaffung von betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten am bestehenden Betriebsstandort. Alternativ wären für notwendige Erweiterungen Betriebsteile auf externe Flächen auszulagern, wodurch zusätzlicher Transport- und Zeitaufwand für den Betrieb und zusätzliches Verkehrsaufkommen innerhalb der Gemeinde bzw. der Region entstünde. Für die Erweiterung am bestehenden Betriebsstandort spricht darüber hinaus, dass die Produktionsabläufe aufgrund ihrer funktionalen und logistischen Zusammenhänge auf den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der Betriebsteile, also auch der zwischen dem Bestandsgelände und der Erweiterungsfläche, ausgerichtet sind.

Die gesamte Warenabwicklung läuft über den Standort Hohenlieth, wo in den letzten Jahren umfangreich in die Technik zur Saatgutaufbereitung investiert worden ist. Der Prozess umfasst die Trocknung, Reinigung, Beizung, Verpackung und Verladung des Saatgutes. Die dafür benötigten technischen Komponenten beanspruchen Platz, welcher bei der notwendigen Umstrukturierung für die Lagerung des Saatgutes verloren gegangen ist. Vordringlich müssen daher weitere Lagerkapazitäten geschaffen werden. Der interne Warenfluss ist so aufgebaut worden, dass zwischen den einzelnen Prozessschritten kurze Wege und geringe Reibungsverluste bestehen. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn alle Prozessschritte einschließlich der Lagerung des Saatgutes vor und nach der Aufbereitung am selben Standort stattfinden. Da auch die Gewinnung von großen Teilen des Saatgutes auf Flächen im Umfeld der NPZ erfolgt, entfiel eine formale Prüfung von Standortalternativen.

Die eingeplanten Ausbaureserven sollen dem Betrieb dahingehend Planungssicherheit geben, dass auf wirtschaftliche Veränderungen reagiert sowie technische und logistische

Veränderungen mit Flächenanspruch über den akuten Bedarf hinaus gehend auch in den kommenden Jahren umgesetzt werden können, ohne umgehend eine erneute Bauleitplanung betreiben zu müssen.

Die landschaftlichen Gegebenheiten im Plangebiet stehen der Umsetzung des Vorhabens an diesem Standort nicht entgegen. Es sind weder Biotope noch andere geschützte oder seltene Landschaftsbestandteile betroffen. Die Besonderheiten der Topografie wurden beim Flächenzuschnitt des Geltungsbereiches berücksichtigt. Eine Erweiterung des Betriebsstandortes nach Osten scheidet aus. Hier wäre ein Niederungsbereich mit besonderen Boden- und Wasserverhältnissen und höherem landschaftlichen Wert von dem Eingriff betroffen. In südlicher Richtung würde die Erweiterung keine Arrondierung, sondern eine bandartige Entwicklung in die Landschaft darstellen und kommt somit nicht in Betracht.

4.2 PLANUNGSAalternativen

Grundsätzliche Planungsalternativen wurden nicht geprüft. Das Planungsziel bestand von Beginn an in der Bereitstellung von Erweiterungsflächen für den bestehenden Pflanzenzuchtbetrieb, so dass ausschließlich eine dieser Zweckbestimmung gewidmete Sondergebietsfläche dargestellt werden soll. Veränderungen haben sich hinsichtlich des Flächenumfangs ergeben. Während anfangs ein größeres Gebiet mit langfristiger Entwicklungsperspektive angedacht war, wurde der Geltungsbereich gemäß Abstimmung mit der Landesplanung reduziert und umfasst nunmehr den Flächenbedarf für bereits geplante Vorhaben sowie eine Erweiterungsoption für erwartbare Entwicklungen der kommenden 15 Jahre.

5. STÖRFALLRELEVANZ

Gemäß Nr. 2e der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Gemäß Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (2012) ist dem Erfordernis Rechnung zu tragen, dass zwischen störfallrelevanten Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt, um der Zunahme einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entgegenzuwirken. Dieser Abstand ist sowohl bei der Planung von störfallrelevanten Betriebsbereichen als auch im Rahmen der Bauleitplanung für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld vorhandener störfallrelevanter Anlagen zu berücksichtigen. Schutzbedürftige Nutzungen sind u.a. Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen, Erholungsgebiete und Stätten mit erhöhtem Publikumsverkehr.

Die EU-Richtlinie wurde mit dem § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) in deutsches Recht umgesetzt.

Der Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des § 50 BImSchG) der Kommission für Anlagensicherheit definiert Achtungsabstände für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse als Beurteilungshilfe, welche je nach Art und Menge der gehandhabten Stoffe 200 (Klasse I) bis 1.500 m (Klasse IV) betragen.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Ausweisung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht“ vor. Dabei handelt es sich nicht um eine schutzbedürftige Nutzung im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Somit entfällt die Ermittlung der unter die Störfall-Verordnung fallenden Betriebsbereiche im Umfeld.

Im Plangebiet werden keine störfallrelevanten Anlagen betrieben, so dass keine Achtungsabstände im Sinne der Störfall-Verordnung zu berücksichtigen sind.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 VERWENDETE VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Gemäß Nr. 3a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Für die Umweltprüfung wurden die beim Amt Hüttener Berge und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedenen Ortsbesichtigungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen. Im Rahmen der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 15 wurden bzw. werden zu dem Themenbereiche Entwässerung Fachplanungen durchgeführt. Die Zwischenergebnisse dieser Untersuchungen standen für die vorliegende Umweltprüfung zur Verfügung.

Die Bodenfunktionsbewertung ist den verfügbaren Daten des Landwirtschafts- und Umwelatlas SH entnommen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich nicht.

6.2 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Zur Überwachung der im Rahmen der Umweltprüfung beschriebenen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung eintreten, stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan für das geplante Sondergebiet auf.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes erfolgen separate Umweltprüfungen, um nachteilige Umweltauswirkungen und –beeinträchtigungen auf Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung feststellen und mögliche Kompensationsmaßnahmen quantifizieren zu können.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Gemäß Nr. 3c der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Sondergebietes „Pflanzenzucht“ in der Gemeinde Holtsee soll der aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des ansässigen Unternehmens bestehende Flächenbedarf für Modernisierung, Ergänzung und Ausdehnung der bestehenden Nutzungen durch die Norddeutsche Pflanzenzucht (NPZ) gedeckt und die Existenz des Betriebes in Holtsee gesichert werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich, wobei der Verlust von unversiegelter Boden- und Agrarnutzfläche, u.a. auch wegen ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt und das Klima, zu den erheblichsten zählen. Vorhabenbedingte Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die Bebauung eines

Standortes in exponierter Außenbereichslage zu erwarten. Die möglichen negativen Auswirkungen der Plandarstellung auf einzelne Schutzgüter sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Vorhabenplanung durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen minimierbar sowie ausgleichs- und ersatzfähig.

8. VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN

Gemäß Nr. 3d der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

DEUTSCHER WETTERDIENST – Klimadaten, 2023 abgerufen über: www.schleswig-holstein.de und www.windfinder.com

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2000) – Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster

GEMEINDE HOLTSEE (2009) - Bebauungsplan Nr. 9

GEMEINDE HOLTSEE (1973) - Flächennutzungsplan

GEMEINDE HOLTSEE (2008) - 6 Änderung Flächennutzungsplan

GEMEINDE HOLTSEE (2001) - Landschaftsplan

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019) - Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN - Niederschlagsverteilungskarte – Langjähriger mittlerer Jahresniederschlag (1981 – 2010) auf Datenbasis des Deutschen Wetterdienstes - 2023 abgerufen über www.schleswig-holstein.de (Landesportal SH)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Umweltportal Schleswig-Holstein, 2023 abgerufen über: www.umweltportal.schleswig-holstein.de

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) - Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der kreisfreien Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde u. Plön, (Planungsraum II)

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Digitaler Atlas Nord (DANord), 2023 abgerufen über gdi-sh.de

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020) – Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land)

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN und WASSER- UND BODENVERBÄNDE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – Digitales Anlagenverzeichnis (DAV), 2023 abgerufen über gdi-sh.de